

Die Untersuchungsarbeit mit ihrer vorrangig offiziellen, in Wahrnehmung der strafprozessualen Befugnisse als Untersuchungsorgan durchgeführten Tätigkeit kann diese Aufgabe nur in Zusammenarbeit mit den operativen Dienststeinheiten lösen. Nur dadurch kann die in der Regel erforderliche Kombination offizieller strafprozessualer Maßnahmen mit vorrangig inoffiziellen politisch-operativen Maßnahmen gewährleistet werden. Geht der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens die Bearbeitung eines Operativen Vorgangs voraus, bestehen günstige Bedingungen für die Lösung der dargestellten Aufgaben der Zusammenarbeit. In diesen Fällen wird die Zusammenarbeit während des Ermittlungsverfahrens dadurch charakterisiert, daß die Untersuchungsabteilung die zuvor im operativen Stadium begonnene Aufklärung der möglichen Straftat und ihrer politisch-operativen Zusammenhänge fortsetzt. Die zuvor mit vorrangig inoffiziellen Kräften und konspirativen Mitteln und Methoden erfolgende Arbeit am Feind als Wesensmerkmal der Bearbeitung Operativer Vorgänge¹ wird nunmehr - vorausgesetzt, Gegenstand des Ermittlungsverfahrens sind Staatsverbrechen oder solche Straftaten der allgemeinen Kriminalität, die Bestandteil der vom Gegner organisierten Feindtätigkeit sind - mit vorrangig offiziellen Mitteln in Durchsetzung des sozialistischen Straf- und Strafverfahrensrechts fortgesetzt. Dabei bestimmen die in der Richtlinie 1/76 fixierten politisch-operativen Zielstellungen der Bearbeitung Operativer Vorgänge² im wesentlichen auch die untersuchungsmäßige Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens; allerdings sind die Anforderungen an die Beweisführung im Ermittlungsverfahren entsprechend den strafprozessualen Bestimmungen höher als im Operativen Vorgang. Die in der Richtlinie 1/76 begründeten allgemeinen Ziele der operativen Vorgangsbearbeitung und die darauf basierenden konkreten individuellen Ziele des jeweiligen Operativen Vorgangs können in der Regel nur in gemeinsamer Arbeit zwischen den beteiligten operativen Dienststeinheiten, einschließlich der Untersuchungsabteilung erreicht werden.

¹ Vgl. Lehrmaterial des Fachbereichs I, GVS JHS 001 - 1/78, S. 9

² Vgl. Richtlinie 1/76 Abschnitt 2.1., a. a. O., S. 31